

Vergütungsvereinbarung

Zwischen dem

Synodalverband Nördliches Ostfriesland
Brückstraße 110
26721 Emden
- nachfolgend Leistungserbringer genannt-

und der

Stadt Emden –Fachdienst Wohnen-
Maria Wilts-Str. 3, 26721 Emden
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend Leistungsträgerin genannt-

für die Einrichtung: Tagesaufenthalt Emden

1. Gegenstand

Der Tagesaufenthalt ist ein ambulantes Angebot vorrangig der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und steht damit sowohl den in die sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe als auch des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe fallenden Personen im Sinne der Ziffer 2.1 der Vereinbarung über die ambulante Hilfe zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten in Tagesaufenthalten offen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vergütung der in der Vereinbarung über die Ambulante Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Tagesaufenthalten vom 26.11.2012 festgelegten Leistungen.

Die Vereinbarung der Vergütung erfolgt aufgrund Nr. 6 der o. a. Vereinbarung.

2. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2013 in Kraft und endet am 31.12.2015.

Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Unberührt bleibt das Recht der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Entscheidung über die Vergütung zu Grunde lagen, sind die Vergütungen auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte weiter bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung.

3. Entgelte

Gewährt wird ein jährlicher Zuschuss, der sich aus dem Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand gemäß Anlage zu dieser Vereinbarung ergibt, abzüglich eines Eigenanteiles des Synodalverbandes Nördliches Ostfriesland in Höhe von 10 v. H.

Darüber hinaus wird von der Leistungsträgerin eine Pauschale von 10.000 € für das Mittagsangebot im Tagesaufenthalt gewährt.

4. Abrechnungsverfahren

Es werden vierteljährliche Abschlagszahlungen vorgenommen.

Die Verpflichtung zur Zahlung an den Leistungsanbieter entfällt mit dem Einstellen der angebotenen Leistung.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Verwendung der Mittel anhand der Bücher rechnerisch nachgeprüft werden kann. Dazu gehört auch die Prüfung der Bücher, der Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen.

Die zweckentsprechende Verwendung ist jeweils bis zum 31.03. für das zurückliegende Kalenderjahr in Form einer Ergebnisrechnung darzulegen. Überzahlungen werden mit den folgenden Abschlagszahlungen verrechnet. Die Gewährung von Nachzahlungsbeträgen wird ausgeschlossen.

5. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie können nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien getroffen werden. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

6. Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag eine Regelung aus materiellen oder formellen Gründen ungültig sein oder werden, besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit darüber, dass die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in diesem Vertrag.



Emden, den 22.01.2013

Synodalverband Nördliches Ostfriesland

Stadt Emden
Der Oberbürgermeister

B. Bornemann

